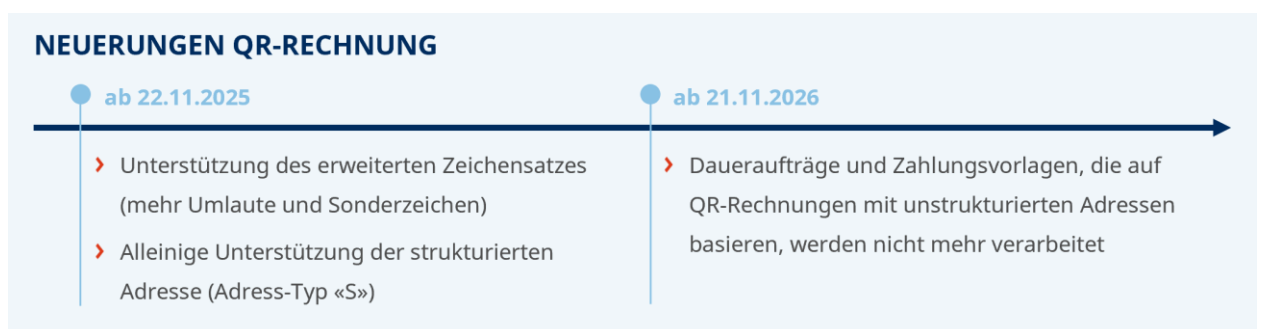


# Neue Vorgaben QR-Rechnung: Handlungsbedarf für KMU (mit Standard-Software)

## Ausgangslage

Am 21. November 2025 treten neue Vorgaben für die QR-Rechnung in Kraft. Die wichtigste Anpassung ist die alleinige Unterstützung der strukturierten Adresse (Adress-Typ «S») im Swiss QR Code, sprich die Aufteilung der Adresse in einzelne Elemente.

Zudem können neu mehr Sonderzeichen und Umlaute (diakritische Zeichen<sup>1</sup>) verwendet werden. Die zugelassenen Zeichensätze decken neu alle von der Bundesverwaltung zugelassenen Zeichen im Personenregister ab.



## Themen mit Handlungsbedarf

### *Anpassung von Swiss-QR-Code-Generatoren und der Rechnungsstellung*

Die eigene Rechnungsstellung muss spätestens bis zum 21. November 2025 angepasst werden und es muss sichergestellt sein, dass QR-Rechnungen nur noch strukturierte Adressen (Adress-Typ «S») enthalten. Es wird empfohlen, bereits jetzt nur noch QR-Rechnungen mit strukturierten Adressen zu erstellen. Dies betrifft sowohl die eigene Adresse (Rechnungssteller), als auch die Adresse des Zahlungspflichtigen.

Falls aufgrund der spezifischen Geschäftsfälle den jeweiligen Kunden mehrere QR-Rechnungen für Zahlungen über einen längeren Zeitraum (z. B. Leasingraten, Mieten) zur Verfügung gestellt werden, müssen diese mit genügend Vorlauf umgestellt werden. Dabei ist

<sup>1</sup> Diakritische Zeichen sind an Buchstaben angebrachte kleine Zeichen wie Punkte, Striche, Häkchen, Kreise, die dazu führen, dass der Buchstabe anders ausgesprochen oder betont wird.

zu beachten, dass Belege mit unstrukturierten Adressen nach dem 21. November 2025 nur noch für eine kurze Übergangsfrist verwendet werden können. Falls nötig, müssen betroffenen Rechnungsempfänger (Zahlungspflichtige) mit neu erstellten QR-Rechnungen bedient werden.

Die Nutzung des erweiterten Zeichensatzes für QR-Generatoren oder in QR-Rechnungen liegt im Ermessen des jeweiligen Rechnungsstellers.

Die Hersteller von Standard-Software für den Zahlungsverkehr in der Schweiz sind informiert und können bei der Umstellung unterstützen.

### *Anpassung von Einlesehilfen*

Werden Einlesehilfen (z. B. Handscanner, PDF-Auslesesoftware) verwendet, muss sichergestellt werden, dass diese nach dem 21. November 2025 auch QR-Rechnungen mit erweitertem Zeichensatz verarbeiten können.

### *Bereinigung von Daueraufträgen und Vorlagen*

Die Finanzinstitute müssen sicherstellen, dass bestehende Daueraufträge und Vorlagen bis spätestens zum 20. November 2026 bereinigt werden.

Es wird deshalb empfohlen, keine alten Vorlagen (z. B. Onlinebanking) mehr zu verwenden und auf die Anleitung des Finanzinstituts zur Bereinigung von bestehenden Daueraufträgen zu achten.